

entscheidender Bedeutung gewesen ist. C II aber läßt von dieser Entwicklung an keiner Stelle etwas erkennen; er gebraucht vielmehr für alle drei Ordines des Kardinalkollegiums noch die Wendungen der seiner Entwicklung zugrunde liegenden Gottesdienstordnung. Statt von Kardinalbischöfen ist nur von den sieben *episcopi palatii Lateranensis* die Rede; auch die Kardinaldiaconen erscheinen noch nicht, sondern nur der *archidiaconus cum ceteris palatii diaconibus*, was allein auf das alte Kolleg der sieben Pfalzdiaconen gedeutet werden kann, während die Bezeichnung *cardinales* ausschließlich für die Priester (der Titelfkirchen) gebraucht wird, von denen sie erst während der oben angedeuteten Entwicklung auf die beiden anderen Ordines des Kardinalkollegiums übertragen worden ist.

Von diesen Feststellungen aus ist es möglich, zwei weitere Argumente, die in der bisherigen C II-Diskussion eine Rolle gespielt haben, auf ihre Stichhaltigkeit zu prüfen.

1. Die Zahl der Lateranensischen Bischöfe, auf die Eichmann Gewicht gelegt hat mit dem Hinweis, daß es seit der Personalunion der Bistümer Porto und Silva Candida unter Calixt II. (1119—1124) wohl noch sieben Bistumstitel, aber nur noch sechs Bischöfe gegeben habe, während C II deren sieben voraussetzte.¹⁾ Daran ist richtig, daß mit der Fortbildung der ursprünglich den Wochendienst in der Lateransbasilika versiehenden sieben lateranensischen Bischöfe zu Kardinalbischöfen ihre Siebenzahl schwankend und schließlich überflüssig wurde, weil aus der alten gottesdienstlichen Helferrolle des Kardinalbischofs eine politische geworden war. Dennoch ist bis zu den Tagen Innozenz' II. an der alten Siebenzahl festgehalten worden, was durch die vorübergehende Aufnahme anderer rombenachbarter Bischöfe in den Kreis der Kardinalbischöfe möglich wurde, eine Praxis, die schon seit 1059 eine Rolle gespielt hat.²⁾ Erst als Hadrian IV. erneut die Unionierung der beiden Sitze von Porto und Silva Candida ausgesprochen hatte, ist es bei sechs Mitgliedern des bischöflichen Ordo geblieben, so daß es an sich nicht allzu auffällig sein würde, wenn ein am Ende des 12. Jahrhunderts redigierter C II die Siebenzahl noch als Erbe der Vergangenheit bewahrt hätte. Sehr

¹⁾ Eichmann, Datierung 305.

²⁾ Vgl. dazu Klewiz, Kardinalkollegium 138 ff.